

Richtlinien
für die investive Förderung
von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
(Investitionsförderungsrichtlinien - IFR - Jh.)

in der ab 01.01.1998 gültigen Fassung

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Inkrafttreten

1. *Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage*

1.1 Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für investive Vorhaben in Einrichtungen der Jugendhilfe. Hierfür gelten

- das Haushaltsgesetz,
- die Landeshaushaltsordnung (LHO),
- die Thüringer Verwaltungsvorschriften (W) zu den §§ 23 und 44 LHO als allgemeine Verwaltungsvorschriften,
- das Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) - soweit das Vorläufige Thüringer Gesetz zur Regelung des Kommunalen Finanzausgleiches (ThürFAG) keine abweichenden Regelungen enthält und soweit in diesen Richtlinien keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht; über die Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend der Bedarfspriorität und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

2. *Gegenstand der Förderung*

2.1 Als förderfähige Einrichtungen kommen insbesondere in Betracht:

- Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätten,
- Jugendherbergen,
- Freizeit- und Erholungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche,
- Häuser der offenen Tür,
- Jugendclubs und Jugendräume,
- Jugendzeltplätze
- Einrichtungen der Jugendsozialarbeit sowie andere Einrichtungen nach Kapitel 2

Abschnitt 1 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

2.2 Gefördert werden Vorhaben

- 2.2.1 des Neu- oder Erweiterungsbaus, des Aus- oder Umbaus, der Sanierung sowie der Modernisierung von Einrichtungen, jedoch nicht Vorhaben der Bauunterhaltung,
- 2.2.2 in besonders begründeten Fällen auch Vorhaben des Ankaufs bereits bebauter Grundstücke, wenn die aufstehenden Gebäude den in 2.1 genannten Zwecken zu dienen geeignet sind, und
- 2.2.3 Vorhaben der technischen und inventarmässigen Ausstattung von Einrichtungen.

3. *Zuwendungsempfänger*

- 3.1 Der Zuwendungsempfänger muss in fachlicher Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und dauerhafte zweckentsprechende Verwendung und Unterhaltung der Einrichtung bieten.
- 3.2 Zuwendungsempfänger sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe auf örtlicher Ebene wahrnehmen sowie die Träger der freien Jugendhilfe.
- 3.3 Vorhaben privater gewerblicher Träger werden nicht gefördert.

4. *Zuwendungsvoraussetzungen*

- 4.1. Für das Vorhaben und die Einrichtung sind die jeweiligen fachlichen Vorschriften für Planung, Bau, Ausstattung und Betrieb zu beachten. Entsprechende fachliche Empfehlungen sollen ebenfalls beachtet werden.
- 4.2 Bei der Vergabe von Aufträgen und der Durchführung der Vorhaben sollen umweltfreundliche und gesundheitlich unbedenkliche Werkstoffe und Verfahren berücksichtigt werden. Insbesondere gilt dies für Produkte mit dem Umweltzeichen.
- 4.3 Bei Bauvorhaben nach Nr. 2.2.1 soll die Einrichtung so gestaltet werden, dass sie auch Behinderten zugänglich und benutzbar ist, bei Vorhaben des Aus- und Umbaus und der Sanierung jedoch nur, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.
- 4.4 Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein. Die Bildung in sich abgeschlossener und funktionsfähiger Bauabschnitte ist zulässig. Bei der Bildung solcher Abschnitte muss bei Planung des ersten Bauabschnitts sichergestellt werden, dass die weiteren Bauabschnitte ohne unvertretbare Mehrkosten angefügt werden können.
- 4.5 Vorhaben dürfen erst nach Bewilligung der Zuwendung begonnen werden - unbeschadet der Möglichkeit, den vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen nach VV 1.3 Satz 2 zu § 44 LHO.

- 4.6 Das Vorhaben muss sich nach dem Bedarf richten und bei örtlichen Einrichtungen entsprechend § 16 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sein sowie andere für die Planung bedeutsame Grundsätze berücksichtigen. Bau- oder betriebstechnische sowie anderweitige Auflagen sind zu beachten.

5. *Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen*

- 5.1. Die Förderung erfolgt als Zuwendung nach §§23 LHO und richtet sich nach den Vorschriften über die Projektförderung.
- 5.2 Gefördert wird grundsätzlich im Wege der Anteilfinanzierung.
- 5.3 Höhe der Zuwendungen
- 5.3.1 Die Zuwendung beträgt
- für Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich bis zu einem Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - für Träger der freien Jugendhilfe kann die Zuwendung im Ausnahmefall bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, jedoch darf sie in diesem Fall nicht höher sein als die Summe der Zuwendungen der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften.
- 5.3.2 Bei Vorhaben, für die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII das Land als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig ist, kann sie bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- 5.4 Unentgeltliche Arbeitsleistungen für Baumaßnahmen, die von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden, können als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden, wenn
- die unbaren Eigenleistungen durch Berechnung des bauleitenden Architekten betraglich nachgewiesen bzw. durch einen Bausachverständigen bestätigt werden,
 - diese außerdem ausdrücklich schriftlich bestätigen, dass die Eigenleistungen fachtechnisch einwandfrei vom Zuwendungsempfänger erbracht werden können und der Zuwendungsempfänger sich schriftlich verpflichtet, die Leistungen zu erbringen und diese nachzuweisen.

Die Höhe der Eigenleistung wird wie vergleichbar angebotene Fremdleistung bewertet, kann aber höchstens in Höhe eines Trägeranteils von einem Drittel anerkannt werden.

5.5 Zuwendungsfähige Ausgaben sind nicht

- die Aufwendungen für Teile der Einrichtung, die nicht deren Zweckbestimmung dienen,
- der Wert des Baugrundstücks (Kostengruppe 1.1 - DIN 276) - unbeschadet Nr. 2.2.2,
- die Erwerbskosten von Baugrundstücken -unbeschadet Nr. 2.2.2,
- die Erschließungskosten (Kostengruppe 2 - DIN 276) - (öffentliche Erschließung),
- die Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln (Kostengruppe 7.4 -DIN 276),
- die Kosten für nicht maßnahmebedingte Bauunterhaltung und Instandsetzung.

5.6 Vorhaben werden nur gefördert, wenn deren zuwendungsfähigen Ausgaben

bei Baumaßnahmen	50.000,00 DM,
bei Ausstattungsmaßnahmen	20.000,00 DM

übersteigen (Bagatellgrenzen). Ein Vorhaben gilt insgesamt als förderfähig, sofern bei einer von beiden Maßnahmentearten der genannte Betrag überschritten wird.

6. *Sonstige Zuwendungsbestimmungen*

Bauberatung, Planung, Antragsvorbereitung, baufachliche Prüfung

- 6.1 Bei der Beratung und der Planung von Bauvorhaben kann die zentrale Bauberatungsstelle beim Thüringer Finanzministerium eingeschaltet werden. Sie berät den Bauträger insbesondere bei der Erstellung der Planungs- und Kostenunterlagen sowie in Fragen der Ausschreibung, Vergabe und Bauausführung einschließlich des Architekten- und Ingenieurleistungswesens.
- 6.2 Die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung richtet sich nach den baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) zu VV zu § 44 LHO. Ist nach ZBau zu verfahren, so beteiligt die Bewilligungsbehörde zur Prüfung der Bauunterlagen und Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben die unter 6.1 genannte zentrale Bauberatungsstelle. Deren Prüfung erstreckt sich darüber hinaus auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung sowie auf die Angemessenheit der Ausgaben.
- 6.2.1 Bei Zuwendungen für Bauvorhaben unterbleibt die Beteiligung der technischen staatlichen Verwaltung nach W Nr. 6.1 zu § 44 LHO, wenn das Bauvorhaben von der bautechnischen Dienststelle des kommunalen Zuwendungsempfängers geplant und geprüft worden ist (W Nr. 13.1 zu §44 LHO).

- 6.3 Für Bauvorhaben, bei denen die vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern zusammen 2.000.000,00 DM, bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften 3.000.000,00 DM, nicht übersteigen, kann nach Nr. 6.1 W zu § 44 LHO die Beteiligung der technischen staatlichen Verwaltung unterbleiben.

7. *Verfahren*

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu den § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Im übrigen richtet sich das Verfahren insbesondere nach §§ 39, 45-47, 49, 50 SGB X.

- 7.2 Die Vorhaben sind zur Förderung für das folgende Haushaltsjahr über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzumelden. Den Voranmeldungen ist eine fachliche Stellungnahme beizufügen einschließlich einer Aussage zur Förderpriorität und bis zum 30. November des laufenden Jahres dem Ministerium für Soziales und Gesundheit vorzulegen.

Aufgrund der Anmeldungen fordert die Bewilligungsbehörde diejenigen zur Antragstellung auf, die unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Aussicht auf Förderung haben.

- 7.3. Die Bewilligung einer Zuwendung setzt einen rechtsverbindlich unterzeichneten Antrag des Trägers nach Formblatt voraus.

- 7.4 Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- 7.4.1 ein Finanzierungsplan als aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung sowie der verbindlichen schriftlichen Bestätigung über die Übernahme und Höhe des Finanzierungsanteils Dritter,

- 7.4.2 eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist; im Falle der Berechtigung zum Vorsteuerabzug gehört die Mehrwertsteuer nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben und die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

- 7.4.3 ein Nachweis, dass der Zuwendungsempfänger
- Eigentümer oder
 - Erbbauberechtigter des Grundstücks oder
 - Inhaber eines grundbuchrechtlich gesicherten Nutzungsrechts oder, falls sich das Grundstück im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindet, im Besitz eines auf mindestens 25 Jahre, bei Vorhaben kleineren Umfangs im Besitz eines auf mindestens 15 Jahre abgeschlossenen Pacht-, Miet- oder Nutzungsvertrages ist.

- 7.4.4 Als Vorhaben kleineren Umfangs im vorstehenden Sinne gelten solche, bei denen öffentliche Zuwendungen einschließlich der Zuwendung des Landes den Betrag von 50.000,00 DM nicht übersteigen.
- 7.4.5 Befindet sich das Grundstück nicht im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder handelt es sich nicht um ein Vorhaben entsprechend Nr. 7.4.4, so erhöht sich die erforderliche Vertragslaufzeit auf 25 Jahre.
- 7.4.6 Die sich aus Nr. 4.6 ergebenden Genehmigungsbescheide sind dem Antrag ggf. als Vorbescheide, beizufügen.
- 7.4.7 Über die nach der Anlage 5 zu den VV zu § 44 Abs. 1 LHO (ZBau-Land) hinaus erforderliche Unterlagen fordert die Bewilligungsbehörde mit Formblatt weitere Unterlagen beim Antragsteller an.
- 7.5 Bewilligung, Auszahlung
- 7.5.1 Bewilligungsbehörde Soziales und Gesundheit.
- 7.5.2 Der Zuwendungsempfänger erklärt sein Einverständnis mit dem Inhalt des Zuwendungsbescheides mit Formblatt.
- 7.5.3 Die Zuwendung ist mit Formblatt entsprechend den jeweils besonderen Regelungen des Zuwendungsbescheides abzurufen.
- 7.5.4 Die Formulare entsprechend Nr. 7.5.2 und 7.5.3 sind rechtsverbindlich vom Zuwendungsempfänger zu unterzeichnen.
- 7.6. Zeitliche Bindung, Rückforderung der Zuwendung
- 7.6.1 Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder wird über sie verfügt, so ist die Zuwendung vom Zuwendungsempfänger ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Dabei ist auszugehen von folgender Zweckbindung:
- bei unbeweglichen Gegenständen sowie bei beweglichen Gegenständen, deren Anschaffungswert 100.000,00 DM übersteigt, von 25 Jahren,
 - bei sonstigen beweglichen Gegenständen von 10 Jahren,
- so dass sich die Rückzahlung je Jahr zweckentsprechend der Verwendung der Gegenstände regelmäßig um vier bzw. zehn vom Hundert der Zuwendung mindert. Der dem Land entstehende Rückzahlungsanspruch ist vom Tage an, an dem die Gegenstände nicht mehr für den Verwendungszweck verwendet werden oder an dem über sie verfügt wird, mit 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bank jährlich zu verzinsen.
- 7.6.2 Der Rückforderungsanspruch ist durch Eintragung einer Grundschuld dinglich zu sichern, wenn der Zuwendungsempfänger Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes ist und die Zuwendung des Landes den Betrag von 20.000,00 DM übersteigt. Bei Gebietskörperschaften kommt nach W Nr. 5.6.1 zu § 44 LHO regelmäßig keine dingliche Sicherung des Rückforderungsanspruchs in Betracht. Das gleiche gilt für Kirchen- und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

7.7 Überwachung, Nachweis, Überprüfung der Verwendung, Prüfungsrecht des Rechnungshofes

7.7.1 Der Verwendungsnachweis ist bei Bauvorhaben mit Formblatt zu erstellen

7.7.2 Die Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt dem Landesamt für Soziales und Familie, Abteilung Landesjugendamt, dem der Verwendungsnachweis nebst Unterlagen einzureichen ist. Hierbei ist die zuständige technische staatliche Verwaltung einzuschalten, die nach besonderer Regelung im Zuwendungsbescheid gegebenenfalls die baufachliche oder anderweitige technische Prüfung des Verwendungsnachweises vornimmt.

7.7.3 Das Ministerium für Soziales und Gesundheit überwacht die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Dazu legt das Landesamt für Soziales und Familie, Abteilung Landesjugendamt, den Verwendungsnachweis nach Nr. 7.7.1 sowie die nach Nr. 7.7.2 erstellten Prüfvermerke vor.

7.7.4 Dem Verwendungsnachweis nach Nr. 7.7.1 sind beizufügen

- Berechnung der Flächen- und Rauminhalte nach DIN 277 (nur bei Hochbauten),
- Formblatt „Planungs- und Kostendaten“ (nur bei Hochbauten und soweit nicht im Zuwendungsbescheid auf die Aufstellung dieses Formblattes verzichtet wurde),
- mit der Bauausführung übereinstimmende Bauzeichnungen, in der Regel im Maßstab 1: 100; in diesen Fällen sind Belege dem Verwendungsnachweis nur auf besondere Anforderung beizufügen.

Die Übereinstimmung der Beträge mit den Büchern und Belegen ist zu bescheinigen.

7.7.5 Die Bewilligungsbehörde oder die von ihr beauftragte Dienststelle hat das Prüfungsrecht. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes nach § 91 LHO bleibt davon unberührt.

8. Inkrafttreten

8.1 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.1998 in Kraft.

8.2 Zugleich treten die vorläufigen Richtlinien in der Fassung vom 06.10.1994 (StAnz. Nr. 41/1993, S. 1 730 - 1733; geändert StAnz. Nr. 43/1994 S. 2726) außer Kraft. Vorhaben, für die Zuwendungen vor dem 01.01.1998 bewilligt worden sind, werden nach den bis dahin geltenden Richtlinien abgewickelt.

8.3. Die Formblätter in der jeweils aktuellen Fassung können beim Ministerium für Soziales und Gesundheit bzw. beim Landesamt für Soziales und Familie, Abteilung Landesjugendamt, angefordert werden.

8.4. Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Rechnungshof.

